

# Amtliche Bekanntmachungen

der

Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

HERAUSGEBER: REKTOR DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT · REDAKTION: ABL.1.1 · FERNRUF 311-4701

Nr. 5/1990

Düsseldorf, den 17.04.1990

---

Seite 2

Einstufungsprüfungsordnung  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf vom 15.01.1990

Seite 5

Termine für das Sommersemester 1991

Seite 6

Termine für das Wintersemester 1991/92

**Einstufungsprüfungsordnung  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Vom 15. Januar 1990**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 in Verbindung mit § 66 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Einstufungsprüfungsordnung als Satzung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Prüfungstermine
- § 3 Zulassung und Meldung zur Einstufungsprüfung
- § 4 Beratung der Studienbewerber
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfungskommission, Prüfer und Beisitzer
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Ziel, Umfang und Art der Prüfung
- § 9 Schriftliche Prüfungen
- § 10 Mündliche Prüfungen
- § 11 Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 12 Wiederholung der Einstufungsprüfung
- § 13 Schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung
- § 14 Ungültigkeit der Einstufungsprüfung
- § 15 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 16 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**§ 1**

**Zweck der Prüfung**

- (1) Die Einstufungsprüfung dient der Feststellung, ob ein Studienbewerber\*) über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden. Bei erfolgreicher Prüfung wird der Studienbewerber unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester auf Studienleistungen des Grund- und Hauptstudiums in einen entsprechenden Studienabschnitt des gewählten Studienganges eingestuft.
- (2) Jede Einstufungsprüfung erfolgt im Hinblick auf einen einzigen, vom Studienbewerber zu benennenden Studiengang der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, der mit einer Hochschulabschlußprüfung (Diplom oder Magister) abgeschlossen werden kann.
- (3) Gegenstand der Einstufungsprüfung sind Inhalte des entsprechenden Studienganges. Die Einstufungsprüfung bezieht sich in Diplomstudiengängen mindestens auf das Hauptfach, im Magisterstudiengang sowohl auf das Hauptfach wie auch auf die Nebenfächer.

**§ 2**

**Prüfungstermine**

Einstufungsprüfungen finden zweimal jährlich statt. Die Termine gibt die Universität rechtzeitig in geeigneter Form bekannt.

**§ 3**

**Zulassung und Meldung zur Einstufungsprüfung**

- (1) Zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung sind berechtigt
  - a) Studienbewerber mit der Qualifikation nach § 65 WissHG (allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife) und
  - b) Studienbewerber ohne Qualifikation nach § 65 WissHG, die
    1. das 24. Lebensjahr vollendet haben und
    2. nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit nachweisen, die die Voraussetzungen für das angestrebte Hochschulstudium erbringt.

\*) Zur Vereinfachung und besseren Lesbarkeit des Textes dieser Prüfungsordnung werden Bezeichnungen für die am Prüfungsverfahren beteiligten Personen wie Studienbewerber oder Studienbewerberin, Prüfer oder Prüferin usw. jeweils nur in der männlichen Form verwendet.

(2) Bewerber mit Qualifikation nach Absatz 1 Buchstabe a beantragen die Zulassung zur Einstufungsprüfung schriftlich beim zuständigen Prüfungsausschuß des gewählten Studienganges. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Zeugnis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife,
2. die Angabe des Studienganges, für den eine Einstufungsprüfung beantragt wird,
3. eine ausführliche Darstellung des bisherigen Bildungsganges unter besonderer Berücksichtigung der schulischen Ausbildung und gegebenenfalls einer beruflichen Ausbildung sowie einschlägiger Fort- und Weiterbildung,
4. eine Erklärung, ob der Studienbewerber unter Anrechnung eines oder mehrerer Semester eingestuft werden möchte,
5. gegebenenfalls Angaben über die im Wege der Einstufungsprüfung zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen des angestrebten Studienganges,
6. eine Erklärung, ob der Bewerber bereits an einer Hochschule studiert oder studiert hat,
7. eine Erklärung, ob der Bewerber bereits früher bei der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder einer anderen Hochschule an einer Einstufungsprüfung teilgenommen hat, und wenn ja, für welchen Studiengang und mit welchem Ergebnis.

Der Antrag auf Zulassung gilt gleichzeitig als Meldung zur Prüfung.

(3) Die Zulassung von Bewerbern nach Absatz 1 Buchstabe b richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Zulassung zu einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 Abs. 2 WissHG vom 22. Juni 1984 (GV. NW. S. 405) in der jeweils geltenden Fassung. Wird der Bewerber zur Prüfung zugelassen, teilt die Zulassungskommission dies dem zuständigen Prüfungsausschuß unter Beifügung der Unterlagen mit. Die Meldung zur Prüfung erfolgt durch den Studienbewerber nach dem Beratungsgespräch gemäß § 4 schriftlich bei dem zuständigen Prüfungsausschuß. Der Meldung ist eine Erklärung beizufügen, ob der Studienbewerber unter Anrechnung von einem oder mehreren Semestern eingestuft werden möchte. Andere Unterlagen, die geeignet sind, studiengangrelevante Kenntnisse und Fähigkeiten zu belegen, können beigefügt werden.

(4) Fordert die Prüfungsordnung des jeweils angestrebten Studienganges als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis einer besonderen Vorbildung oder einer besonderen studiengangsspezifischen Eignung, so ist der entsprechende Nachweis von Bewerbern nach Absatz 1 Buchstabe a mit dem Antrag auf Zulassung und von Bewerbern nach Absatz 1 Buchstabe b mit der Meldung zur Einstufungsprüfung vorzulegen. Fordert die Prüfungsordnung für den angestrebten Studiengang als Voraussetzung für die Einschreibung den Nachweis einer praktischen Tätigkeit, so muß dieser bis zur Einschreibung erbracht worden sein. Im übrigen bleiben weitere die Einschreibung regelnde Vorschriften unberührt.

(5) Zur Teilnahme an einer Einstufungsprüfung sind nur solche Bewerber berechtigt, die vorher an einer Beratung gemäß § 4 teilgenommen haben.

**§ 4**

**Beratung der Studienbewerber**

(1) Der Studienbewerber hat nach der Zulassung zur Einstufungsprüfung an einem Beratungsgespräch mit dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder einem anderen vom Prüfungsausschuß benannten Professor des Prüfungsausschusses oder einem vom Prüfungsausschuß benannten Professor des Hauptfaches des angestrebten Studienganges teilzunehmen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses lädt den Studienbewerber zu dem Beratungsgespräch mit einer Frist von einer Woche ein.

(2) In dem Beratungsgespräch soll der Studienbewerber nähere Angaben über seinen bisherigen schulischen und beruflichen Werdegang machen und zu den dabei erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten befragt werden. Er soll darlegen, welche Voraussetzungen er aus seiner Sicht für eine Anrechnung von Studienleistungen in dem angestrebten Studiengang mitbringt, und von der Universität über Studieninhalte und Studiengangstruktur des gewählten Studienganges näher informiert werden. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Beratungsgesprächs schlägt der Berater dem Prüfungsausschuß die in der Einstufungsprüfung zu behandelnden Prüfungsgebiete vor. Der Prüfungsausschuß setzt unter Berücksichtigung dieses Vorschlags die zu behandelnden Prüfungsgebiete fest.

(3) Nachdem das Beratungsgespräch stattgefunden hat, teilt der Prüfungsausschuß einem Bewerber nach § 3 Abs. 1 Buchstabe a mit, zu welchem Termin die Einstufungsprüfung stattfindet; einem Bewerber nach § 3 Abs. 1 Buchstabe b teilt er mit, bis zu welchem Termin seine Meldung spätestens erfolgt sein muß.

§ 5  
Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation der Einstufungsprüfung und für die nach dieser Ordnung dem Prüfungsausschuß zugewiesenen Aufgaben ist der nach der jeweiligen Diplomprüfungs- oder Magisterprüfungsordnung für den gewählten Studiengang gebildete Prüfungsausschuß zuständig.
- (2) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Einstufungsprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Der Prüfungsausschuß berichtet mindestens einmal jährlich dem Fachbereichsrat über die Ergebnisse und die Entwicklung der Einstufungsprüfung. Er unterrichtet auch die Zulassungskommission der Universität über die durchgeführten Einstufungsprüfungen und deren Ergebnisse.
- (3) Soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft, finden im übrigen die für den Prüfungsausschuß geltenden Bestimmungen der jeweiligen Diplomprüfungs- bzw. Magisterprüfungsordnung entsprechende Anwendung.

§ 6  
Prüfungskommission, Prüfer und Beisitzer

- (1) Der jeweilige Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und Beisitzer. Zum Prüfer können nur Professoren und habilitierte wissenschaftliche Mitarbeiter bestellt werden, die in den Fächern des beantragten Studiengangs regelmäßig lehren. Zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer die Abschlußprüfung des beantragten Studiengangs oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.
- (2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Alle Prüfer, die an der Einstufungsprüfung eines Studienbewerbers beteiligt sind, bilden eine Prüfungskommission.

§ 7  
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Studienbewerber zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.
- (2) Die für einen Rücktritt oder ein Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Studienbewerbers kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Studienbewerber dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studienbewerber, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die entsprechende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Studienbewerber, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Studienbewerber von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Vor der Entscheidung ist dem Studienbewerber Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 8  
Ziel, Umfang und Art der Prüfung

- (1) Durch die Einstufungsprüfung soll der Studienbewerber nachweisen, daß er über Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, die eine Einstufung unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang eines oder mehrerer Semester auf Studienleistungen des gewählten Studiengangs rechtfertigen. Strebt der Studienbewerber eine Anrechnung im Umfang von einem Semester an, muß er Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen, die üblicherweise einem Lehrangebot von 20 Semesterwochenstunden entsprechen. Ist die Anrechnung von mehr als einem Semester Ziel der Einstufungsprüfung, muß er entsprechende weitere Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen.
- (2) Die Einstufungsprüfung erstreckt sich grundsätzlich auf mehr als einen Prüfungsbereich. Prüfungsbereich kann eine Fächergruppe, ein Fach oder ein Teil eines Faches entsprechend der Prüfungsordnung und der Studienordnung des angestrebten Studiengangs sein.
- (3) Die Einstufungsprüfung besteht aus folgenden Teilprüfungen:
- a) für die Diplomstudiengänge Biologie, Chemie und Physik aus vier mündlichen Prüfungen,
  - b) für die Diplomstudiengänge Erziehungswissenschaft, Mathematik und Psychologie aus zwei schriftlichen und zwei mündlichen Prüfungen,
  - c) für den Diplomstudiengang Literaturübersetzen und den Magisterstudiengang aus je einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung in jedem Fach.

(4) Beantragt der Studienbewerber auch die Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten auf studienbegleitende Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung sind, oder auf Prüfungsleistungen, wie sie nach der jeweiligen Diplom- oder Magisterprüfungsordnung zu erbringen sind, richten sich Form, Inhalt, Anforderungen und Benotung nach den entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Prüfungsordnung. Soweit der Studienbewerber zusätzlich Praktika in der Einstufungsprüfung nachweisen will, können diese Nachweise für studienbegleitende Leistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Hochschulprüfung sind, auch durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen geführt werden, sofern die Gleichwertigkeit der Leistungen durch den Prüfungsausschuß festgestellt worden ist.

(5) Hat der Studienbewerber beantragt, den Nachweis von Leistungen gemäß Absatz 4 erbringen zu können, so legt der Prüfungsausschuß vor Beginn der Einstufungsprüfung fest, ob daneben die nach Absatz 3 vorgeschriebenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen in vollem Umfang zu absolvieren sind oder ob sie teilweise oder ganz entfallen.

(6) Macht ein Studienbewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 9  
Schriftliche Prüfungen

(1) Die Prüfungsaufgaben einer schriftlichen Prüfung (Klausurarbeit) sind so zu stellen, daß möglichst studienangerelevante Kenntnisse und Fähigkeiten des Studienbewerbers aus dessen beruflichem Werdegang berücksichtigt werden. Die Aufgabenstellung kann in der Beantwortung von Fragen, der Lösung von Aufgaben oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Bei der Aufgabenstellung sind die zugelassenen Hilfsmittel anzugeben. Die Dauer einer schriftlichen Prüfung beträgt zwei bis drei Stunden; die Bearbeitungszeit wird vom Aufgabensteller vorab festgelegt.

(2) Jede schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfern zu bewerten. Jede schriftliche Prüfung ist von jedem der beiden Prüfer als „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. Eine schriftliche Prüfung gilt nur dann als bestanden, wenn beide Prüfer die Bewertung „bestanden“ vergeben haben. Weicht die Beurteilung der Prüfung voneinander ab, so wird ein dritter Prüfer bestellt, dessen Bewertung den Ausschlag gibt.

§ 10  
Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen abgelegt. Die Zahl der Prüfer bestimmt der Prüfungsausschuß. In jeder der mündlichen Prüfungen ist durch den Prüfer oder die Prüfer festzulegen, ob die Prüfung bestanden ist. § 9 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

(2) Eine mündliche Prüfung dauert mindestens 30 Minuten, höchstens 45 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse jeder Prüfung sind von einem Beisitzer in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis jeder mündlichen Prüfung ist dem Studienbewerber im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

§ 11  
Ergebnis der Einstufungsprüfung

(1) Nach Ablegung aller Teilprüfungen ist die Einstufungsprüfung entweder als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ zu bewerten. Die Einstufungsprüfung wird als „nicht bestanden“ bewertet, wenn eine der Teilprüfungen als „nicht bestanden“ bewertet worden ist.

(2) Wurde die Einstufung unter Anrechnung von Kenntnissen und Fähigkeiten im Umfang von mehr als einem Semester beantragt und ist die Einstufungsprüfung in dem beantragten Umfang als „nicht bestanden“ bewertet worden, so entscheidet die Prüfungskommission, ob nach den in der Einstufungsprüfung erzielten Einzelergebnissen die Einstufung in einem geringeren Umfang, mindestens aber im Umfang eines Semesters, erfolgen kann und damit die Einstufungsprüfung bestanden ist.

§ 12  
Wiederholung der Einstufungsprüfung

(1) Die nicht bestandene Einstufungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Der Studienbewerber kann sich innerhalb einer Frist von drei Jahren zur Wiederholungsprüfung melden.

(2) Bestandene Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 4 werden bei der Wiederholungsprüfung anerkannt. Wurde mehr als die Hälfte der Teilprüfungen nach § 8 Abs. 3 als „bestanden“ bewertet, so werden bei der Wiederholungsprüfung die bestandenen Teilprüfungen anerkannt; wurde nicht mehr als die Hälfte der Teilprüfungen als „bestanden“ bewertet, sind alle Prüfungsleistungen nach § 8 Abs. 3 zu wiederholen.

§ 13  
Schriftlicher Bescheid über das Ergebnis der Einstufungsprüfung

Über das Ergebnis der Einstufungsprüfung und gegebenenfalls über die durch die Einstufungsprüfung ersetzten Studien- und Prüfungsleistungen erhält der Studienbewerber einen schriftlichen Bescheid. Dem Bescheid wird eine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

§ 14  
Üngültigkeit der Einstufungsprüfung

(1) Hat der Studienbewerber bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Zustellung des schriftlichen Bescheides bekannt, kann der Prüfungsausschuß nachträglich den schriftlichen Bescheid berichtigen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Einstufungsprüfung nicht erfüllt, ohne daß der Studienbewerber hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Zusendung des schriftlichen Bescheides bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Studienbewerber die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 15

##### Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Studienbewerber auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bewertungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Zustellung des schriftlichen Bescheides über das Ergebnis der Einstufungsprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

(3) Die Einsichtnahme bei Teilprüfungen nach Diplomprüfungsordnungen oder der Magisterprüfungsordnung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Ordnungen.

#### § 16

##### Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft. Sie wird auch in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bekanntgegeben.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 17. 10. 1989, der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 24. 10. 1989 und des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 7. 11. 1989 sowie der Genehmigung des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12. 12. 1989 - II A 5-8275/071.

Düsseldorf, den 15. Januar 1990

Der Rektor

Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

Veröffentlicht im Gemeinsamen Amtsblatt des  
Kultusministeriums und des Ministeriums für  
Wissenschaft und Forschung des Landes NW  
-Teil II- vom 15. März 1990

Termine für das Sommersemester 1991

Semesterbeginn:	01. April	1991
Semesterschluß:	30. September	1991
Beginn der Vorlesungen:	15. April	1991
Letzter Vorlesungstag:	13. Juli	1991
Die Vorlesungen fallen aus:	01. Mai	1991 (Maifeiertag)
	09. Mai	1991 (Christi-Himmelfahrt)
	20. Mai	1991 (Pfingstmontag)
	30. Mai	1991 (Fronleichnam)
	17. Juni	1991 (Tag der deutschen Einheit)
	(Sport-Dies)	Termin wird noch bekanntgegeben

Bewerbungsfrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologie, sowie BWL (nur höhere Semester)

-Ausschlußfrist-

bis 15. März 1991

Antrag auf Zulassung zur Einstufungsprüfung gem. § 66 WissHG

-Ausschlußfrist-

30. September 1990

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

Die Einschreibunterlagen sind in der vom Studentensekretariat jeweils mitgeteilten Frist zurückzusenden.

01. Februar bis 12. April 1991

Rückmeldefrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie und Psychologie, sowie BWL

-Ausschlußfrist-

01. Februar bis 15. März 1991

für die übrigen Fächer:

01. Februar bis 12. April 1991

Exmatrikulation:

01. Februar bis 12. April 1991

Bewerbungsfrist für ausländische Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen

bis 15. Januar 1991

Studienplatztausch:

01. Februar bis 19. April 1991

Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser

Termine für das Wintersemester 1991/92

Semesterbeginn: 01. Oktober 1991  
Semesterschluß: 31. März 1992

Beginn der Vorlesungen: 14. Oktober 1991  
Letzter Vorlesungstag: 15. Februar 1992

Die Vorlesungen fallen aus: 01. November 1991 (Allerheiligen)  
20. November 1991 (Buß- und Betttag)  
21. Dezember 1991 bis  
05. Januar 1992 (Weihnachtsferien)

Bewerbungsfrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,  
Pharmazie und Psychologie sowie BWL  
(nur höhere Semester)

-Ausschlußfrist-

bis 15. September 1991

Antrag auf Zulassung zur Einstu-  
fungsprüfung gem. § 66 WissHG

-Ausschlußfrist-

31. März 1991

Antragsfrist für zulassungsfreie Fächer:

1. Juli bis 11. Oktober 1991

Die Einschreibunterlagen sind in der vom  
Studentensekretariat jeweils mitgeteilten  
Frist zurückzusenden.

Rückmeldefrist:

für die Fächer Medizin, Zahnmedizin,  
Pharmazie und Psychologie sowie BWL

-Ausschlußfrist-

1. Juli bis 30. August 1991

für die übrigen Fächer:

1. Juli bis 27. September 1991

Exmatrikulation:

1. Juli bis 11. Oktober 1991

Bewerbungsfrist für ausländische  
Studienbewerber:

in den Fächern mit Zulassungsbeschränkungen

bis 15. Juli 1991

Studiennplatztausch:

1. Juli bis 18. Oktober 1991

*Kaiser*

Universitätsprofessor Dr. Gert Kaiser